

www.e-rara.ch

Darstellung der königl. Sächs. Staatsforstverwaltung und ihrer Ergebnisse

G. Schönfeld's Buchhandlung (C. A. Werner)

Dresden, 1865

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-140272>

VII. Das Jagdwesen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

besseren Bewirthschaftung der Privatwaldungen, Seiten des Finanzministeriums bereitwillig entsprochen, wenn es irgend mit der Rücksicht auf den Dienst vereinbar ist.

VII. Das Jagdwesen.

1. Jagdgesetzgebung.

Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigenthums, das Recht zur selbstständigen Ausübung der Jagd aber gewissen Beschränkungen unterworfen, die theils in dem Umfange und der Lage der Grundstücke begründet, theils aber davon abhängig sind, ob mit dem betreffenden Grundbesitz schon vor dem Jahre 1849 das Jagdrecht verbunden war.

Gegenstand des Jagdrechtes sind alle diejenigen herrenlosen und in ungezähmtem Zustande lebenden Säugethiere und Vögel, die bisher in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen worden sind.

Zur Jagdberechtigung gehört das Befugniß, die Nester wilder Vögel zu zerstören und die Eier und Jungen derselben auszunehmen, ingleichen verendetes Wild, sowie abgeworfene Hirschstangen, innerhalb der Wildbahn sich anzueignen.

Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdrevier (Jagdfolge) ist nicht gestattet.

Es findet im Allgemeinen eine Schonzeit statt und zwar für das Edel- und Dammwild vom 15. April bis mit 15. Juli, für die wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni und für das übrige Wild vom 1. Februar bis mit 31. August. Für Raubthiere und Schwarzwild, ingleichen für Zugvögel, welche im Inlande nicht nisten, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit. Ebenso sind die in Wildgärten gehegten oder sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere, innerhalb derselben, ingleichen in Fasanerien die Fasanen, von den Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit ausgenommen.

Auch ist das Abschießen der Gähne von Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen der Schnepfen in der Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai und das Einsammeln von Kiebitz-, Enten- und Möveneiern zu jeder Zeit gestattet.

Die hierauf, sowie überhaupt auf die Ausübung der Jagd bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Gesetze vom 1. December 1864, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 149 enthalten.

2. Von den Staatsjagden.

Hiernach bestehen Staatsjagden in der Hauptsache nur in den Staatsforstrevieren, da dem Staatsfiscus außerdem nur noch die Jagd auf den zu den Staatsgütern (Kammergütern) gehörigen und auf den wenigen Fluren zustehet, wo demselben das Jagdbefugniß auf fremdem Grund und Boden zurückgegeben worden ist, ohne abgelöst worden zu sein. Wo es jedoch zu Erhaltung eines angemessenen Wildstandes wünschenswerth erschien und keine unverhältnißmäßig hohen Pachtgelder gefordert wurden, wurde bisher auch die Jagd auf den innerhalb der Waldungen gelegenen oder an diese angrenzenden Fluren für den Staatsfiscus erpachtet. Die Verwaltung der Staatsjagden bildete zeitlich die Regel. Neuerlich ist aber in Folge ständischen Antrages beschlossen worden, die fiscalischen Jagdreviere, in soweit es nicht bereits geschehen und in soweit dieselben nicht zu dem Allerhöchsten Jagdvergnügen dienen sollen, an die Forstbeamten, und zwar vorzugsweise an die betreffenden Revierverwalter zu verpachten.

Auf einem Theil der für das Allerhöchste Jagdvergnügen bestimmten Staatsforstreviere ist die Jagd zu diesem Behufe an die Königl. Civilliste verpachtet, so wie denn für diesen Zweck auch in einigen Theilen des Landes Privatjagdreviere von derselben erpachtet sind, die von dem zunächst wohnenden Staatsforstrevierpersonal mit verwaltet und beaufsichtigt werden.

Das auf den nicht verpachteten fiscalischen Jagdrevieren erlegte Wildpret wird aus freier Hand entweder von den Revierverwaltungen sogleich selbst erkaufte oder an die Oberforstmeistereien abgeliefert und von diesen entweder an Ort und Stelle verwerthet oder an das zur Zeit noch in Dresden bestehende, zur Versorgung der Hofküche und der Residenz eingerichtete Jagdproviathanhaus eingeliefert, dessen Aufhebung jedoch nach erfolgter Verpachtung des größeren Theiles der fiscalischen Jagdreviere mit der Zeit beabsichtigt wird. Für die Verkaufspreise bestehet eine, auch von dem Jagdproviathanhause zu gewährende Taxe, deren Sätze jedoch nur als Minimalpreise gelten und bleibt eine höhere Verwerthung dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Beamten überlassen.

Der Ausbruch vom Roth-, Schwarz- und Rehwildpret gehört demjenigen, der das Stück erlegt oder dem Revierverwalter ebenso wie die Bälge vom Raubzeug. Für die übrigen Wildgattungen werden Schießgebühren gewährt.

In schneereichen und harten Wintern wird das Wildpret gefüttert.

Die Beilage unter H. enthält eine Uebersicht des auf den Staatsjagdrevieren, einschließlich der von der Königl. Civilliste erpachteten Jagdreviere, in den drei Jahren 1860—1862 erlangten Wildpretes.

VIII. Gesamt-Natural- und Geld-Ertrag.

Die Beilage unter J. enthält eine Uebersicht der gesammten Wirthschaftsergebnisse in den zehn Jahren 1854/1863, aus welchen Folgendes hervorzuhelen ist.

Das Gesamtareal der Staatswaldungen, einschließlich des Nichtholzbodens, vermehrte sich von

275,436 Acker im Jahre 1854 auf

285,310 „ „ „ 1863.

Dabei stieg der Natural-Etat von

247,485 Rkt. $\frac{1}{4}$ -ell. Derbholz 0,93 Rkt. per Acker auf

291,120 „ „ „ 1,06 Rkt. per Acker

und den Nutzholzausfall von

41 % auf

58 %.

Der Werth der geschlagenen Hölzer, welcher im Jahre 1854

1,523000 Thlr. — —

betrug und sich für die Klafter $\frac{1}{4}$ -ell. Derbholz einschließlich des ausgefallenen Reizig- und Stockholzes auf

5 Thlr. 17 Ngr. 2 Pf.

berechnete, stieg im Jahre 1863 auf den Betrag von

2,240246 Thlr. — —

wobei auf die Klafter $\frac{1}{4}$ -ell. Derbholz

7 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf.

entfällt.

Die Gesamt-Brutto-Einnahme aber erhöhte sich in derselben Zeit von

1,564066 Thlr. — — auf

2,337105 Thlr. — —